

80. 1. Ist gegenüber einer unter der Geltung der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. März 1916 entstandenen Schadenersatzforderung der Einwand, daß der der abstrakten Schadensberechnung zugrunde gelegte Preis übermäßig sei, auch dann zulässig, wenn der festgesetzte Höchstpreis innegehalten ist?

2. Wird die Zulässigkeit dieses Einwandes durch die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 auch gegenüber Schadenersatzforderungen beseitigt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind?

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1919 i. S. Sch. (Bekl.) w. Aktiengesellschaft S. (A.). III 104/19.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin kaufte am 6. Oktober 1914 von dem Beklagten 30 000 Pf. Trossel- oder Warpkops, lieferbar Oktober bis Dezember 1914. Der Beklagte lieferte nur einen Teil der verkauften Ware. Die Klägerin fordert deshalb Schadenersatz wegen Nichtlieferung eines Teiles des Schlusses. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 3236 M und wies die Mehrforderung der Klägerin als gegen die Verordnung vom 23. März 1916 verstoßend ab. Das Berufungsgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung weiterer 9479,72 M.

Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin fordert den Ersatz des abstrakten Schadens; maßgebend für dessen Berechnung ist die Zeit vom April bis November 1916. Das Berufungsgericht legt der Berechnung die Höchstpreise zugrunde, die in dieser Zeit für Garn der in Betracht kommenden Art galten. Es verwirft den Einwand des Beklagten, daß bei dieser Berechnung der Klägerin ein Gewinn zugesprochen werde, der sich als ein übermäßiger im Sinne der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung darstelle und dessen Forderung mithin nach § 5 Nr. 1, § 6 dieser Verordnung in der Fassung vom 23. März 1916 strafbar sei. Es

läßt dahingestellt, ob, wie das Reichsgericht angenommen habe, diese Strafbestimmung auch bei Innehaltung behördlich festgesetzter Höchstpreise anwendbar gewesen sei. Jetzt sei der Gesetzgeber durch den Erlaß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 dieser Auffassung entgegengetreten. Wie nunmehr Preisforderungen, auch soweit sie vor dem Erlaß der Verordnung vom 8. Mai 1918 lägen, nach § 2 Abs. 2 StGB. der Bestrafung entzogen seien, sofern sie die Höchstpreise innehielten, so seien auch Schadensersatzansprüche, die sich in diesen Grenzen hielten, auch aus der Zeit vor Erlaß dieser Verordnung zulässig.

Diese Ausführungen gehen fehl. Zunächst ist daran festzuhalten, daß nach der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung in der Fassung vom 23. März 1916 eine Preisforderung auch dann als eine auf übermäßigen Gewinn gerichtete der Strafbestimmung des § 5 Nr. 1 unterliegen konnte, wenn sie den festgesetzten Höchstpreis innehielt. Diese Strafbestimmung setzt nicht die Übermäßigkeit des geforderten Preises an sich, sondern die Übermäßigkeit des im Einzelfalle erstrebten Gewinnes voraus. Sie wendet sich nicht, wie die Höchstpreisfestsetzungen, gegen die allgemein durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufene Preissteigerung, sondern gegen die durch wucherische Machenschaften im einzelnen zu befürchtende Emportreibung der Preise (RGSt. Bb. 50 S. 127). Dieser Auslegung des § 5 Nr. 1 der Preissteigerungsverordnung, die durch ihren klaren Wortlaut und den Zweck der Verordnung gegeben war, steht der Erlaß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 nicht entgegen. Der Gesetzgeber hat damit keineswegs eine authentische Auslegung des § 5 Nr. 1 der Verordnung vom <sup>23. Juli 1916</sup>~~23. März 1916~~ gegeben und ebensowenig sonst eine Mißbilligung derjenigen Auslegung ausgesprochen, welche diese Vorschrift in der Rechtsprechung des Reichsgerichts — vgl. die Urteile des IV. Straßenats vom 27. Juni 1916 IV D 329/16 (Leipz. Zeitschr. 1916 Sp. 1096 Nr. 2), vom 10. November 1916 IV D 535/16 (Sächs. Archiv 1917 S. 150), vom 22. Juni und 2. Juli 1917 IV D 251/17 und IV D 294/17 (Sächs. Archiv 1918 S. 25 und 26) — gefunden hatte. Er hat sich vielmehr aus gesetzgeberischen Gründen, insbesondere um den Bedürfnissen des Handels Rechnung zu tragen, zu einer abermaligen — der dritten — Änderung der hier in Betracht kommenden Vorschrift entschlossen. Man glaubte, wie die — im Reichsanzeiger Nr. 113 vom 15. Mai 1918 veröffentlichte, auch bei Schaefer, die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 S. 416 fig. (S. 430) abgedruckte — Begründung ergibt, daß die von der Behörde geregelten Preise unbedenklich wie ordnungsmäßig entstandene Marktpreise „behandelt“ werden könnten und daß daher bei Innehaltung solcher Preise „auf die Nachprüfung des im Einzelfall erzielten Gewinns ohne Schädigung der Allgemeinheit verzichtet“ werden könne. Es sollte also nicht

die Möglichkeit geleugnet werden, daß auch die Forderung eines innerhalb der Höchstpreise bleibenden Preises auf einen übermäßigen Gewinn gerichtet sein könne; vielmehr sollte nur von der Prüfung, ob dies der Fall, abgesehen werden. Die Bestimmung des § 3 der Verordnung vom 8. Mai 1918, daß eine Zuwiderhandlung gegen § 1 Nr. 1 „nicht vorliegt“, wenn Höchstpreise oder von einer zuständigen Behörde festgesetzte Preise oder Vergütungen innegehalten werden, besagt also lebighch, daß diese Strafbestimmung solchenfalls nicht Anwendung finden sollte.

Ist mithin zur Zeit der Geltung der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung in der Fassung vom 23. März 1916 die Forderung eines Preises, der einen übermäßigen Gewinn enthält, unter Strafandrohung auch dann verboten gewesen, wenn sie innerhalb des festgesetzten Höchstpreises blieb, so konnte ein solcher Preis auch nicht der Berechnung eines abstrakten Schadens zugrunde gelegt werden (vgl. RGZ. Bb. 90 S. 305; Jur. Wochenschr. 1918. S. 225 Nr. 15). Hieran vermag aber auch der nachträgliche Wechsel der Gesetzgebung nichts zu ändern. In welcher Höhe der Schadensersatzanspruch der Klägerin zu Recht besteht, bestimmt sich nach dem zur Zeit der Entstehung des Anspruchs geltenden Rechte. Eine entsprechende Anwendung des in § 2 Abs. 2 StGB. ausgesprochenen Grundsatzes, daß bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist, auf das Forderungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist begrifflich unmöglich. Der infolge der Änderung des Strafgesetzes eintretende Wegfall der Strafe für eine nach dem früheren Rechte verbotene und strafbare Handlung kann nicht zur Folge haben, daß nachträglich aus dieser rechtswidrigen Handlung ein Forderungsrecht erwächst. Was die Klägerin unter der Geltung der Verordnung vom 23. März 1916, unter der ihre Schadensersatzforderung entstanden ist, nicht fordern durfte, das kann sie auch jetzt, nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 8. Mai 1918, nicht verlangen.“